

Entgeltordnung für den Sonderlandeplatz (SLP) Bamberg-Breitenau (EDQA)

Nach Abstimmung mit den Stadtwerken Bamberg – Verkehrs- und Park GmbH – wird für die Benutzung des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau nachfolgende Entgeltordnung festgelegt.

Teil I – Lande- und Nutzungsentgelte

§ 1 – Allgemeines

(1) Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

(2) Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es handelt sich dabei um ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Mehrwertsteuer ist in den Sätzen der Anlage 1 enthalten.

(3) Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten (touch-and-go) zu entrichten.

(4) Ein Landeanflug ohne Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten ist grundsätzlich entgeltfrei.

(5) Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Sonderlandeplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

§ 2 - Bemessungsgrundlage

(1) Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht sowie nach dem durch Vorlage eines Lärmzeugnisses gemäß NfL - II 56/99 für das betreffende Luftfahrzeug nachgewiesenen ermittelten Lärmpegel.

(2) Zur Berechnung des Landeentgelts ist der Flugleiter berechtigt, die Vorlage des Lärmzeugnisses zu verlangen.

§ 3 – Entgeltermittlung

3.1 Flugzeuge, Drehflügler, eigenstartfähige Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge wird ein Landeentgelt erhoben.

3.1.1 Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz erfüllen.
(Gruppe 1)

3.1.2 Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen
(Gruppe 2)

3.2 Entgelttabelle

Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen „Anlage 1“.

Für die ersatzweise Ermittlung des Lärmgrenzwertes können die in § 4 genannten Berechnungsgrundlagen herangezogen werden.

§ 4 – Ersatzweise Ermittlung des Lärmgrenzwertes

Allgemeine Hinweise:

Der Lärmgrenzwert ist aus dem Lärmzeugnis ersichtlich, wobei immer der niedrigere Wert (zumeist in Klammern angegeben) zu Grunde zu legen ist. Sollte im Einzelfall doch nur ein Lärmgrenzwert angegeben sein (z. B. bei ausländischen Lärmzeugnissen), so handelt es sich dabei um den hier nicht maßgebenden ICAO-Lärmgrenzwert. Der für die Entgeltberechnung relevante Lärmgrenzwert kann in einem solchen Fall sehr einfach nach folgender Formel ermittelt werden.

Nach Kapitel 10: Höchstmasse (siehe Lärmzeugnis) - 500 x 0,017 + 68

Beispiel:

Die Höchstmasse des Luftfahrzeuges beträgt 1.250 kg.

$$(1.250 - 500) \times 0,017 + 68 = 80,75$$

Der maßgebliche Lärmgrenzwert beträgt 80,75 dB(A).

Liegt der im Lärmzeugnis angegebene Lärmpegel bei 75,75 dB(A) oder darunter (Baujahr vor 2000) bzw. bei 73,75 oder darunter (Baujahr ab 2000), so wird der erhöhte Schallschutz erfüllt.

Beachte:

Höchstmasse < 500 kg: Lärmgrenzwert = 68 dB(A)

Höchstmasse > 1.500 kg: Lärmgrenzwert = 85 dB(A)

Nach Kapitel 6: Höchstmasse (siehe Lärmzeugnis) - $600 \times 4/300 + 64$

Beispiel:

Die Höchstmasse des Luftfahrzeuges beträgt 1.250 kg.

$$(1250 - 600) \times 4/300 + 64 = 72,67$$

Der maßgebliche Lärmgrenzwert beträgt 72,67 dB(A).

Liegt der im Lärmzeugnis angegebene Lärmpegel bei 68,67 dB(A) oder darunter (Baujahr vor 2000) bzw. bei 66,67 oder darunter (Baujahr ab 2000), so wird der erhöhte Schallschutz erfüllt.

Beachte:

Höchstmasse < 600 kg: Lärmgrenzwert = 64 dB(A)

Höchstmasse > 1.500 kg: Lärmgrenzwert = 76 dB(A)

§ 5 – Schulflüge

(1) Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

(2) Wird bei einem diese Voraussetzungen erfüllenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

(3) Für nicht am Sonderlandeplatz stationierte Flugzeuge werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 6 – PPR-Gebühren

Der Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau verfügt über keine regelmäßigen Betriebszeiten. Sofern zur Abwicklung einer Flugbewegung (Landung oder Start) zusätzliche Zeitaufwände für Personal des Aero-Club Bamberg e. V. erforderlich werden, ist hierfür eine PPR-Gebühr zu entrichten.

Die Höhe der PPR-Gebühr ist der „Anlage 1“ zu entnehmen.

Wird eine durch das Flugbetriebspersonal zugesicherte PPR-Öffnung nicht spätestens zwei Stunden vor der EOBT oder LDG durch den beantragenden Piloten abgesagt, werden 50 % des erwarteten Entgeltes erhoben.

§ 7 - Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

§ 8 - Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sowie Luftfahrzeugen der Polizei, der Bundespolizei und der Bundeswehr sind keine Landeentgelte zu entrichten.

§ 9 - Befeuerung

Für die Befeuerung (inkl. PAPI) beträgt das Entgelt pro angefangener Viertelstunde 11,00 €. Für die Benutzung der Landehilfe PAPI am Tage wird ein Entgelt von 3,00 € erhoben.

Teil II – Abstellentgelte

§ 10 – Allgemeines

(1) Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

(2) Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in den nachstehend genannten Sätzen enthalten.

§ 11 – Bemessungsgrundlage

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

§ 12 - Entgeltermittlung

(1) Der Zeitraum, der für die Berechnung des Abstellentgelts maßgebend ist, beginnt vier Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Entgelte ist der „Anlage 1“ zu entnehmen.

(2) Bei längerfristigen Ab-/Unterstellungen kann ein pauschales Entgelt vereinbart werden.

Teil III - Haftung

§ 13 - Haftungsfreistellung

(1) Der Entgeltschuldner verpflichtet sich, den Landeplatzhalter bzw. Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen freizustellen, welche gegen ihn auf Grund von Umweltbeeinträchtigungen geltend gemacht werden, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die im Zusammenhang mit der Abstellung oder dem Betrieb seines Luftfahrzeuges entstanden sind.

(2) Der Betreiber des Landeplatzes wird von der Haftung für Schäden freigestellt, die durch Brand, höhere Gewalt, Beschädigung oder Entwendung der abgestellten Luftfahrzeuge entstanden sind. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Landeplatz nicht fest umzäunt und auch nicht durchgehend besetzt ist.

§ 14 – Weisungen des Betriebspersonals

(1) Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, den Anweisungen der Luftaufsicht bzw. des Landeplatzpersonals Folge zu leisten. Er haftet für alle Schäden die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher an den Einrichtungen des Landeplatzes, der befestigten und unbefestigten Vorfelder verursacht werden.

(2) Der Entgeltschuldner haftet ferner für die Schäden an Flugzeugen Dritter, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher verschuldet werden.

Teil IV - Inkrafttreten

§ 15

Diese Entgeltordnung tritt am 09.11.2013 in Kraft.

Bamberg, 08.11.2013

Thomas Siewert
1. Vorsitzender
Aero-Club Bamberg e. V.

Stefan Müller
Schatzmeister
Aero-Club Bamberg e. V.